

Firma	BETRIEBSANWEISUNG – ADR12	Stand : 01/2015
	Umgang mit stark beschädigten Versandstücken	Nächste Prüfung: bei Bedarf
	Geltungsbereich und Tätigkeiten Straßentransport – Tätigkeiten als Verpacker, Absender, Verlader, Fahrer, Entlader und Empfänger	

1. Anwendungsbereich

Diese Betriebsanweisung gilt für den Umgang mit stark beschädigten Versandstücken. Jede Verpackung, die Anzeichen verminderter Widerstandsfähigkeit gegenüber der zugelassenen Bauart aufweist, darf nicht mehr verwendet oder sie muss so rekonditioniert werden, dass sie den Bauartprüfungen (insbesondere Fall- und bei flüssigen Stoffen zusätzlich Druckprüfungen) standhalten kann.

Bei der Endkundenlieferung stellt sich aber auch die Frage: Will ein Endkunde eine total verbeulte Verpackung überhaupt annehmen und welchen Eindruck hinterläßt die Anlieferung verbeulter Gebinde?

2. Gefahren für Mensch und Umwelt

Bei der Beförderung von Gefahrgut und Chemikalien können durch Stoffaustritte erhebliche Gefahren für Mensch und Umwelt auftreten. Beschädigte Versandstücke dürfen nur dann befördert werden, wenn die Sicherheit weiterhin gewährleistet ist. Ausgelaufene Flüssigkeiten können von der Ladefläche fließen und die Fahrbahn verschmutzen. Andere Ware kann in Mitleidenschaft gezogen werden, Mitarbeiter können sich verletzen und es können Brände entstehen. Aber auch, wenn noch nichts passiert ist, müssen die Betroffenen bei Verstößen mit erheblichen Bußgeldern rechnen, insbesondere, wenn es sich um Gefahrgut handelt.

3. Grundsätzliche Frage

Bevor die Frage geklärt wird, wie man beschädigte Versandstücke behandelt, sollte die Frage geklärt werden, warum Verpackungen beschädigt wurden und welche Abhilfemaßnahmen ergriffen werden sollen.

Mögliche Gründe	Mögliche Maßnahmen
Beschädigung beim Be- und Entladen:	Personal schulen, Be- und Entladestellen bewerten.
Beschädigung während dem Sichern auf der Ladefläche:	Geeignete Sicherungsmethoden wählen, Umverpackungen verwenden, stabile Transportverfahren einführen.
Bereits beschädigt angeliefert:	Zulieferer (ggf. über Einkauf) informieren.
Material für Routinebelastungen zu dünn:	Zulieferer (ggf. über Einkauf) informieren.
Beschädigung wegen mangelnder Ladungssicherung:	Ladung ausreichend sichern.
Beschädigung durch Witterung:	Witterungsgeschützte Aufbewahrung sicherstellen.
Beschädigung von Innen durch chemische Aggressivität:	Geeignete Werkstoffe verwenden.
Alterung:	Alterungsprozesse berücksichtigen, Fristen beachten (bei Kunststofffässer,-kanister und –IBC, rechtzeitig eingreifen).
Durch wiederholten Gebrauch:	Maßnahmen zum rechtzeitigen Austausch einführen.
Mitarbeiter bekommen nicht die notwendige technische Ausstattung, um Gebinde abzuladen:	Technische Voraussetzungen sicherstellen.
Mitarbeiter haben kein Verständnis für Probleme bei Beschädigungen:	Mitarbeiter unterweisen/ausbilden.

4. Verantwortung und Verfahren

Bei Gefahrgut:

1. Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten.
2. Der Verpacker (Lagerpersonal, Kommissionierer) ist für die ordnungsgemäße Verpackung verantwortlich.
3. Der Absender darf den Versand nur veranlassen, wenn die Versandstücke ordnungsgemäß sind.
4. Der Verloader (Warenausgang) darf ein Versandstück, dessen Verpackung erkennbar unvollständig oder beschädigt, insbesondere undicht ist, so dass gefährliches Gut austritt oder austreten kann oder an der Außenseite mit Anhaftungen gefährlicher Rückstände versehen ist, zur Beförderung erst übergeben, wenn der Mangel beseitigt worden ist.
5. Der Fahrzeugführer darf kein Versandstück befördern, dessen Verpackung erkennbar unvollständig oder beschädigt, insbesondere undicht ist, sodass gefährliches Gut austritt oder austreten kann.
6. Der Entlader/Empfänger (Wareneingang) muss vor und während der Entladung prüfen, ob die Verpackungen so stark beschädigt worden sind, dass eine Gefahr für den Entladevorgang entsteht; in diesem Fall hat er sich zu vergewissern, dass die Entladung erst durchgeführt wird, wenn geeignete Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr ergriffen worden sind.

Bei Nichtgefahrgut:

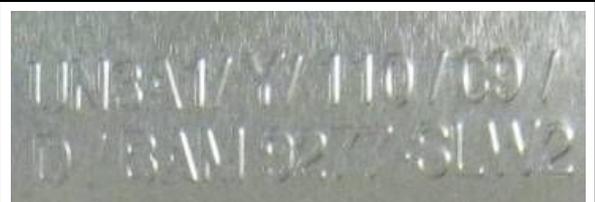
1. Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. (Durch von der Ladefläche heruntertropfendes Öl könnten andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden.)
2. Es ist verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen,... wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann (§ 32 StVO). Verunreinigungen sind umgehend zu entfernen und bis dahin kenntlich zu machen.

5. Auszug aus einem Urteil

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat in einem Beschluß vom 23.08.1991 festgestellt: „Insbesondere wiederverwendbare Verpackungen sind beim Gebrauch, insbesondere bei wiederholter Verladung und Beförderung, u.a. mechanischen Belastungen ausgesetzt, die zu Verformungen führen können. .. Die Gefahr des Austritts des gefährlichen Stoffes aus der Verpackung ist erst zu befürchten, wenn diese Anzeichen verminderter Widerstandsfähigkeit gegenüber der zugelassenen Baumuster aufweist.“

Das heißt, dass nicht jede kleine Delle ein Transportverbot bedeutet. Es gibt vor der Baumusterzulassung:

Fallprüfungen: Anhalt: X-Verpackungen = 1,8 m, Y-Verpackungen = 1,2 m, Z-Verpackungen = 0,8 m
Dichtheitsprüfungen (Prüfdruck in kPa (siehe nächste Seite, 100 kPa = 1 bar)
Stapeldruckprüfungen: 3 m Stapel, kein Prüfmuster darf undicht werden.



UN-Codierung bedeutet „zugelassene Bauart“, hier Kanister aus Stahl mit Spundloch, geeignet für flüssige Stoffe der VG II und VG III

6. Mögliche Maßnahmen

1. Mögliche Maßnahmen (unter Beachtung des Arbeitsschutzes) bei Gefahrgütern sind:

a) Umfüllen **der Gefahrgüter** in ein gleichwertiges oder bautechnisch höherwertiges Gebinde. Das erkennt man an der Verpackungscodierung. **(in Rot die jeweils höchste Stufe)** Beispiel: Fass für flüssige Stoffe:

Symbol	Verpackungscode	Verpackungsgruppe	Dichte, wenn über 1,2	Für Feste Stoffe: „S“ = Solid	Prüfdruck in kPa	Bemerkung
UN	1A1	X	1,6		250	Ist höherwertiger als
←						
UN	1A1	Y	1,4		150	und das ist höherwertiger als
←						
UN	1A1	Z			100	
In diesem Fall keine Alternative ist folgendes Versandstück:						
UN	1A2	X 220		S		Begründung: Fass nur für feste Stoffe zugelassen oder flüssige Stoffe in unbeschädigten Innengebinden „220“ bedeutet Bruttohöchstmasse

Gefahrzettel und UN-Nummer auf dem neuen Gebinde übernehmen.

b) Verwendung einer größeren Verpackung, wobei die größere Verpackung ein gleichwertiges oder bautechnisch höherwertiges Gebinde sein muss (siehe Erläuterungen zu Punkt a).

Gefahrzettel und UN-Nummer außen auf dem neuen Gebinde übernehmen.

c) Verwendung einer speziell zugelassenen Bergungsverpackung. Dies erkennt man an der Verpackungscodierung, die zusätzlich den Buchstabe „T“ beinhaltet, z.B. „UN 1H2T/.....“ Gefahrzettel und UN-Nummer auf dem neuen Gebinde übernehmen und zusätzlich die Aufschrift „BERGUNG“ anbringen..

Anmerkung zu b) und c):

Es sind Maßnahmen zu treffen, die übermäßige Bewegungen der beschädigten oder undichten Verpackung innerhalb der Außenverpackung verhindern. Bei flüssigen Stoffen sind Bindemittel zu verwenden, um das Auftreten freier Flüssigkeiten zu verhindern.

d) Abpumpen lassen mittels Fachfirma.

e) Eigenverbrauch, wenn möglich. In Ausnahmefällen nach Absprache, wenn Sicherheit gewährleistet ist: Abgabe einzelner Gebinde an Selbstabholer (kurze Strecken)

f) Sonderfall: beschädigte Kartons als Außenverpackungen können durch Umpacken der Innengebinde relativ leicht in eigener Regie umgepackt werden. Außen Kennzeichnung als Gefahrgut nicht vergessen.

6. noch mögliche Maßnahmen

2. Bei Nichtgefahr gut reichen ausreichend stabile Überfässer oder ausreichende Auffangwannen (falls ein Gebinde nur im oberen Drittel beschädigt ist), wenn das beschädigte Gebinde darin fixiert werden kann. Das Umfüllen in ein geeignetes anderes Gebinde, das werkstoffverträglich und dicht ist, ist ebenfalls möglich.

3. In allen Fällen müssen vorher die Kosten geklärt werden (Höhe und wer sie übernimmt). Dies sollte über den Einkauf bereits bei der Bestellung einer Ware abgeklärt werden, wenn Verpackungen bereits in beschädigtem Zustand angeliefert werden. Oftmals wollen die Verkäufer die beschädigte Sendung zur Anerkennung von Reklamationen zurückhaben, aber genau das geht ja nicht, ohne dass zusätzliche Kosten entstehen.

Bis zur Entscheidung müssen die Verpackungen sicher zwischengelagert werden, z.B. in einer Auffangwanne, witterungsgeschützt und bei ausreichender Belüftung.

7. Verhalten bei Unfällen

Verletzte retten. Ersthelfer alarmieren, Merkblatt Erste Hilfe beachten. Bei chemischen Stoffen Betriebsanweisung des Stoffes oder Sicherheitsdatenblatt beachten. Eindringen von wassergefährdenden Flüssigkeiten in Gewässer und in den Boden verhindern. Notfallset (Bindemittel, Kanalabdeckungen usw. benutzen). Bei Gefahr im Verzuge und bei größeren Mengen Behörden über den Unternehmer informieren.

8. Verhalten bei Störungen

Wird ein Mangel festgestellt, darf das Gebinde nicht übergeben und transportiert werden. Der Vorgesetzte oder dessen Vertreter ist zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Wird beim Empfänger festgestellt, dass Versandstücke beschädigt sind, darf der Rückversand erst erfolgen, wenn die Sicherheit bestätigt worden ist.

9. Entsorgung

Liste mit zulässigen Entsorgern bereithalten. Bei Übergabe auf Nachweise achten.

10. Folgen der Nichtbeachtung

Gesundheitliche Folgen: Verletzung, Erkrankung. Gefahr für die Umwelt durch auslaufende Stoffe. Bußgeld- und Strafverfahren.

11. Beispielsammlung

Die nachfolgende Beispielsammlung soll die Entscheidungsfindung unterstützen. Sie ist nicht das Maß aller Dinge, sondern soll den Betroffenen eine Anleitung geben, wie entschieden werden kann.

Man unterscheidet „weiche“ Beschädigungen und „harte“ Beschädigungen. Bei „weichen“ Beschädigungen darf der Transportvorgang fortgesetzt werden, bei „harten“ Beschädigungen nicht mehr. Dies dürfte in der Praxis der größere Problemfall sein, da zusätzlicher Zeitaufwand entsteht und damit Kosten anfallen.

Anhang 1: „Grüne“ Beschädigungsstufe, d.h. kein Transportverbot

Anhang 2: „Orange“ Beschädigungsstufe, d.h. bei Nichtgefahr gut kein Transportverbot, bei Gefahr gut eher einen strengen Maßstab anlegen.

Anhang 3: „Rote“ Beschädigungsstufe, d.h. Transportverbot

Anhang 1: Beispielsammlung „Grün“, d.h. noch freigegeben:

Lfd.Nr.	Bild	Aussage
1.		<p>Leichte Delle an der Sicke.</p> <p>Wenn die Delle nicht durch einen spitzen Gegenstand (Lochbildung), sondern durch einen Stoß mit einem stumpfen Gegenstand erzeugt wurde, darf das Fass weiter befördert werden.</p>
2.		<p>Kleinere weiche Delle, kein Transportverbot (bei Gefahrgut gerade noch zulässig).</p>
3.		<p>Weiche Delle, kein Transportverbot</p>

Anhang 1: Beispielsammlung „Grün“, d.h. noch freigegeben:

Lfd.Nr.	Bild	Aussage
4.	 A photograph of a red metal drum with a white label on top. A vertical metal rod is positioned against the side of the drum, creating a soft, shallow dent in the metal surface.	Weiche Delle, seitlich, kein Transportverbot erforderlich, Ware darf weitertransportiert werden.
5.	 A close-up photograph of a red metal drum with the 'Mobil' logo. A hand is using a blue pen to scratch the surface of the drum.	Leichte Beschädigung, Fass darf weiter transportiert werden
6.	 A photograph of a blue metal drum sitting on a metal grate. The drum has a large, shallow, wide dent on its side.	Großflächige, weiche Delle ohne stärkere Knickbildung, kein Transportverbot.

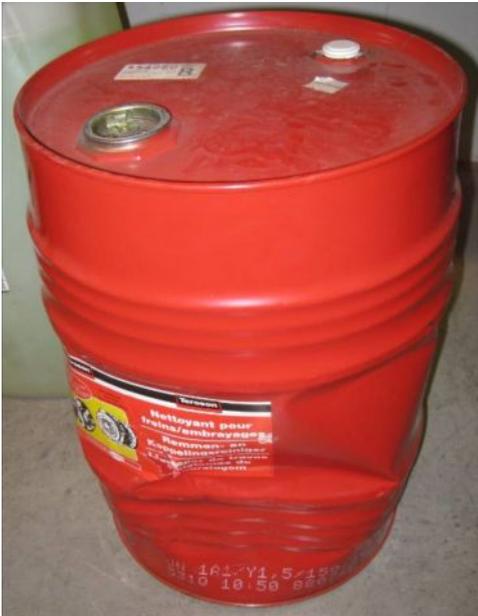
Anhang 1: Beispielsammlung „Grün“, d.h. noch freigegeben:

Lfd.Nr.	Bild	Aussage
7.	 A red metal drum with a visible dent on its side.	Leichte Beschädigung, kein Transportverbot
8.	 A red metal drum with a white top, showing a dent on the top surface.	Leichte, weiche Dellen, Weitertransport zulässig.
9.	 A red metal drum with a visible scratch on its side.	Leichte Beschädigung, Weitertransport zulässig.

Anhang 2: Beispielsammlung – Orange Beschädigungsstufe, strengerer Maßstab

Lfd.Nr.	Bild	Aussage
1.		<p>Größerer weiche Delle, kein Gefahrgut, deshalb kein Transportverbot.</p> <p>Bei Gefahrgut strengerer Maßstab anlegen.</p>
2.		<p>An der unteren Naht eingedrückt; schwierig zu bewerten, hier sollte man eher einen strengen Maßstab anlegen und ein Transportverbot aussprechen.</p>
3.		<p>Mehrere große weiche Dellen, bei Gefahrgut ein Grenzfall.</p>

Anhang 2: Beispielsammlung – Orange Beschädigungsstufe, strengerer Maßstab

Lfd.Nr.	Bild	Aussage
4.		Kein Gefahrgut, Große Delle seitlich, Grenzfall, bei Gefahrgut nicht mehr zulässig
5.		Gefahrgut, große Delle seitlich, Grenzfall, für Gefahrgut eher einen strengen Maßstab anlegen.
6.		Großflächige Delle mit leichter Knickbildung, bei Gefahrgut eher ein Transportverbot, bei „Nicht-Gefahrgut“ wie die meisten Motoröle und Glysantin (Kühlerfrostschutz) noch zulässig.

Anhang 3: Beispielsammlung „Rote“ Beschädigungsstufe = Transportverbot – Maßnahmen siehe Seite 3 und 4

Lfd.Nr.	Bild	Aussage
1.		<p>Starke Ausbeulungen auf der Oberseite, Fass darf nicht mehr transportiert werden.</p>
2.		<p>Starke Knickbildung an einer Kunststoffverpackung, Transportverbot.</p>
3.		<p>Starke Delle mit schräkantigem Knick, bei Gefahrgut und Nicht-Gefahrgut besteht hier Transportverbot.</p>

Anhang 3: Beispielsammlung „Rote“ Beschädigungsstufe = Transportverbot – Maßnahmen siehe Seite 3 und 4

Lfd.Nr.	Bild	Aussage
4.		<p>Kein Gefahrgut, trotzdem Transportverbot, da scharfe Knicke im Bereich des Verschlusses.</p>
5.		<p>Kein Gefahrgut, trotzdem Transportverbot, da scharfkantige Beschädigung.</p>
6.		<p>Durch den scharfkantiger Knick und den Druck, den das Metall auf den Kunststoffbehälter ausübt, besteht hier ein Transportverbot.</p> <p>Da es sich um einen 1000 Liter-IBC handelt, bleibt nur Umfüllen oder Abpumpen lassen</p>

Anhang 3: Beispielsammlung „Rote“ Beschädigungsstufe = Transportverbot – Maßnahmen siehe Seite 3 und 4

Lfd.Nr.	Bild	Aussage
7.		<p>Sehr scharfkantiger tiefer Einschnitt, Transportverbot</p>
8.		<p>Scharfe Knicke an mehreren Stellen, Transportverbot</p>
9.		<p>Scharfkantige Knicke im unten Bereich dieser Feinstblechverpackung, Transportverbot</p>

Anhang 3: Beispielsammlung „Rote“ Beschädigungsstufe = Transportverbot – Maßnahmen siehe Seite 3 und 4

Lfd.Nr.	Bild	Aussage
10.		Scharfe Knicke im Bodenbereich - Transportverbot
11.		Großflächige Delle an einer Dünnsblechverpackung, mit Knickbildung, Transportverbot
12.		Großflächige Delle, mit starkem Eindruck in der Mitte, Transportverbot

Anhang 3: Beispielsammlung „Rote“ Beschädigungsstufe = Transportverbot – Maßnahmen siehe Seite 3 und 4

Lfd.Nr.	Bild	Aussage
13.		Verpackung durch Säure zerfressen, Transportverbot
14.		Starke Eindellung mit Knickbildung im oberen Bereich, Transportverbot bei Gefahrgut
15.		Transportverbot, da nicht mehr gewährleistet ist, dass wegen den starken Knicken keine Verminderung der Widerstandsfähigkeit gegenüber der zugelassenen Bauart zu erwarten ist.

Anhang 3: Beispielsammlung „Rote“ Beschädigungsstufe = Transportverbot – Maßnahmen siehe Seite 3 und 4

Lfd.Nr.	Bild	Aussage
16.		<p>Beschädigung an der oberen Pfalznaht, Da es sich um scharfe Knicke handelt und es sich hier um eine Dünoblechverpackung handelt, ist der Weitertransport so unzulässig.</p>
17.		<p>UN-Zertifiziertes Fass (hier als 1-L-Gebinde), stark beschädigt, Weitertransport unzulässig.</p>
18.		<p>Sehr starker Knick im oberen Bereich, Transportverbot</p>

Anhang 3: Beispielsammlung „Rote“ Beschädigungsstufe = Transportverbot – Maßnahmen siehe Seite 3 und 4

Lfd.Nr.	Bild	Aussage
19.		Sehr starke Knicke, Weitertransport unzulässig
20.		Kartonage, es ist bereits etwas ausgelaufen - Transportverbot
21.		Innenverpackungen bereits Undicht, Transportverbot

Anhang 3: Beispielsammlung „Rote“ Beschädigungsstufe = Transportverbot – Maßnahmen siehe Seite 3 und 4

Lfd.Nr.	Bild	Aussage
22.		<p>Außen flüssige Säurereste: Transportverbot: Maßnahmen: Reinigen (Schutzhandschuhe!), Ursache für Undichtigkeit ermitteln.</p>
23.		<p>Starke Knicke, Transportverbot</p>
24.		<p>Starke Knicke, Sicherheit nicht mehr feststellbar, Transportverbot</p>

Anhang 3: Beispielsammlung „Rote“ Beschädigungsstufe = Transportverbot – Maßnahmen siehe Seite 3 und 4

Lfd.Nr.	Bild	Aussage
25.		<p>Starker Knick an der oberen Pfalznaht, Anzeichen verminderte Widerstandsfähigkeit gegenüber der zugelassenen Bauart erkennbar, damit Transportverbot für Gefahrgut.</p>
26.		<p>Fass bereist undicht, Transportverbot</p>
27.		<p>Baujahr 3/2005, damit 5-Jahresfrist abgelaufen, (die allgemein für Kunststoffässer, -kanister und –IBC) gilt. Transportverbot für Gefahrgut.</p>

Verwendungen von Bergungsverpackungen:

1. Definition: "**Bergungsverpackung**: Sonderverpackung, in die beschädigte, defekte oder undichte Versandstücke mit gefährlichen Gütern oder gefährliche Güter, die verschüttet wurden oder ausgetreten sind, eingesetzt werden, um diese zu Zwecken der Wiedergewinnung oder der Entsorgung zu befördern."

2. Unterabschnitt 4.1.1.18 Verwendung von Bergungsverpackungen

4.1.1.18.1 Beschädigte, defekte, undichte oder nicht den Vorschriften entsprechende Versandstücke oder gefährliche Güter, die verschüttet wurden oder ausgetreten sind, dürfen in Bergungsverpackungen nach Absatz 6.1.5.1.11 befördert werden. Die Verwendung einer Verpackung mit größeren Abmessungen eines geeigneten Typs und geeigneter Prüfanforderungen wird dadurch nicht ausgeschlossen, vorausgesetzt, die Vorschriften der Absätze 4.1.1.18.2 und 4.1.1.18.3 werden erfüllt.

4.1.1.18.2 Geeignete Maßnahmen müssen ergriffen werden, um übermäßige Bewegungen der beschädigten oder undichten Versandstücke innerhalb der Bergungsverpackung zu verhindern. Sofern die Bergungsverpackung flüssige Stoffe enthält, muss eine ausreichende Menge inerten saugfähigen Materials beigefügt werden, um das Auftreten freier Flüssigkeit auszuschließen.

4.1.1.18.3 Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einen gefährlichen Druckaufbau zu verhindern.

Bezüglich dem Zusammenpacken muss Unterabschnitt 4.1.1.6 und - UN-Nummerbezogen - Abschnitt 4.1.10 beachtet werden.

4.1.1.6 Gefährliche Güter dürfen nicht mit gefährlichen oder anderen Gütern zusammen in dieselbe Außenverpackung oder in Großverpackungen verpackt werden, wenn sie miteinander gefährlich reagieren und dabei folgendes verursachen:

- a) eine Verbrennung oder Entwicklung beträchtlicher Wärme;
- b) eine Entwicklung entzündbarer, erstickend wirkender, oxidierender oder giftiger Gase;
- c) die Bildung ätzender Stoffe oder
- d) die Bildung instabiler Stoffe.

Bem. Für die Sondervorschriften für die Zusammenpackung siehe Abschnitt 4.1.10.

Das Problem ist, dass Bergungsverpackungen nicht explizit als "Außenverpackung" beschrieben werden.

Wenn jedoch gefährliche Vermischungen, gefährliche Reaktionen etc. ausgeschlossen sind und auch die Zusammenpackverbote nach Abschnitt 4.1.10 keine Verbote beinhalten, spricht m.E. in begründeten Ausnahmefällen nichts dagegen, Versandstücke mit verschiedenen UN-Nummern auch in dieselbe Bergungsverpackung zu packen.

Bei Notfällen greift ja unter Umständen auch Unterabschnitt 1.1.3.1 d) und/oder e):

"d) Beförderungen, die von den für Notfallmaßnahmen zuständigen Behörden oder unter deren Überwachung

durchgeführt werden, soweit diese im Zusammenhang mit Notfallmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere

– Beförderungen mit Abschleppfahrzeugen, die Unfall- oder Pannenfahrzeuge mit gefährlichen Gütern

befördern, oder

– Beförderungen, die durchgeführt werden, um die bei einem Zwischenfall oder Unfall betroffenen

gefährlichen Güter einzudämmen, aufzunehmen und zum nächstgelegenen geeigneten sicheren Ort zu verbringen;

e) Notfallbeförderungen zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt, vorausgesetzt, es werden alle Maßnahmen zur völlig sicheren Durchführung dieser Beförderungen getroffen."

Buchstabe e) gilt in Verbindung mit § 16 OWiG: "Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Handlung begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Handlung ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden."

Anhang 4: Gefährdungsbeurteilung

für die Firma

1. Hiermit wird bestätigt, dass anhand der oben genannten Betriebsanweisung, des ArbSchG, der DGUV Vorschrift 1, der DGUV Vorschrift 2, des ASiG (Arbeitssicherheitsgesetzes) und der Gefahrstoffbestimmungen (GGVSEB/ADR) die Gefährdungen ermittelt und Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten getroffen wurden.
2. Die zuständigen Vorgesetzten wurden über den Inhalt dieser Betriebsanweisung unterrichtet.
3. Neben den Aufsichtsbehörden und den Berufsgenossenschaften ist auch der Betriebsarzt, der Betriebsrat und die Fachkraft für Arbeitssicherheit berechtigt und verpflichtet, sich von der Einhaltung der oben genannten Betriebsanweisung zu überzeugen.
4. Die Beschäftigten haben das Recht, aber auch die Pflicht, dem Vorgesetzten mitzuteilen, wenn sie Tätigkeiten ausüben sollen, in die sie nicht oder nicht ausreichend unterwiesen wurde. Ebenso müssen sie dem Vorgesetzten mitteilen, wenn sie sich einer Aufgabe nicht gewachsen fühlen.
5. Werden die oben genannten Punkte eingehalten, sind nach jetzigen Erkenntnissen keine weiteren Gefährdungen aufgrund der Tätigkeit mehr erkennbar.

Anhang 5: Schulungsnachweis

Firma: Abteilung:

Unterweisung mit vorliegender Betriebsanweisung am.....

vonUhr bisUhr durch

Speziell wurden noch folgende Themen/BA unterwiesen:

.....

Teilnehmer (ggf. auf gesondertem Blatt bestätigen lassen):

Lfd.Nr.	Name, Vorname (leserlich)	Tätigkeit	Unterschrift
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			

.....

Unterschrift des Unterweisenden

Nachweis wird mindestens 10 Jahre aufgehoben.

